## Spitalgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: 830.1

Geändert: 141.11 | 810.1

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
	Spitalgesetz (SpitalG)
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,
	gestützt auf Artikel 34 und 60 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968 <sup>1)</sup> ,
	beschliesst:
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Zweck  1 Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer wirksamen, zweckmässigen und
	wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons.
	2. Spital Obwalden AG
	Art. 2 Rechtsform, Gesellschaftszweck und Aufgaben
	<ul> <li>Unter der Firma "Spital Obwalden AG" besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art.</li> <li>620 ff. des Obligationenrechts<sup>2)</sup> mit Sitz in Sarnen.</li> </ul>

1) GDB <u>101.0</u> 2) SR <u>220</u>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
	<sup>2</sup> Die Gesellschaft betreibt am Standort Sarnen ein Akutspital der Grundversorgung mit folgenden Aufgaben, die mit dem Leistungsauftrag näher umschrieben werden:
	a. Sicherstellung der stationären Grundversorgung;
	b. Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten;
	c. Sicherstellung einer ständigen Notfallversorgung;
	d. Aus- und Weiterbildung in pflegerischen, medizinischen und medizinisch-technischen Berufen.
	<sup>3</sup> Die Gesellschaft nimmt ferner diejenigen Aufgaben wahr, welche die Gesetzgebung dem Kantonsspital zuweist.
	<sup>4</sup> Mit dem Leistungsauftrag können der Gesellschaft weitere Aufgaben übertragen werden.
	Art. 3 Beteiligung des Kantons
	<sup>1</sup> Der Kanton ist am Aktienkapital der Spital Obwalden AG beteiligt.
	<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft ist der Kanton alleiniger Aktionär. Der Regierungsrat kann höchstens 60 Prozent der Aktien der Spital Obwalden AG auf einen anderen Kanton oder ein Unternehmen, das von einem anderen Kanton mit der Mehrheit beherrscht wird, übertragen.
	<sup>3</sup> Bei der Übertragung der Aktien hat der Regierungsrat folgende Rechte zu sichern:
	a. Verbot der Weiterveräusserung an Dritte;
	b. Ausübung des Rückkaufrechts;
	c. Vertretungsrecht im Verwaltungsrat;
	d. Unterstellung des Personals unter die Verordnung über die berufliche Vorsorge <sup>3)</sup> ; Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte können davon ausgenommen werden.

<sup>3)</sup> GDB <u>856.11</u>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
	Art. 4 Aktionärsrechte des Kantons
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus.
	Art. 5 Statuten
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt in den Statuten den Gesellschaftszweck derart, dass die Spital Obwalden AG im Rahmen des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung ein Akutspital mit einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Grundversorgung am Standort Sarnen betreibt.
	<sup>2</sup> Die Statuten sehen vor, dass:
	a. die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt;
	b. für die Verlegung des Standortes des Spitals ein Beschluss der Generalversamm- lung erforderlich ist, der mindestens zwei Drittel der Aktienwerte benötigt;
	c. Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten festlegen als die durch das Obligationenrecht vorgeschriebenen, nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden können.
	3. Spital Obwalden Immobilien AG
	Art. 6 Rechtsform, Gesellschaftszweck und Aufgaben
	<sup>1</sup> Unter der Firma "Spital Obwalden Immobilien AG" besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts <sup>4)</sup> mit Sitz in Sarnen.
	<sup>2</sup> Die Gesellschaft stellt der Spital Obwalden AG die zur Erfüllung deren Gesell- schaftszwecks erforderlichen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen entgeltlich zur Verfügung.
	Art. 7 Beteiligung des Kantons

<sup>4)</sup> SR <u>220</u>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
	<sup>1</sup> Der Kanton ist alleiniger Aktionär der Spital Obwalden Immobilien AG. Die Aktien bilden Verwaltungsvermögen.
	Art. 8 Aktionärsrechte des Kantons
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus.
	4. Leistungsauftrag, Beiträge, Controlling und Berichterstattung
	Art. 9 Leistungsauftrag
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt mit dem Leistungsauftrag fest, welche medizinische Versorgung sicherzustellen ist, welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen und welche weiteren Aufgaben durch die Spital Obwalden AG zu erfüllen sind.
	<sup>2</sup> Leistungsaufträge können erteilt werden, wenn diese durch einen wirtschaftlichen Betrieb und gegebenenfalls mit Beiträgen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen finanziert sind sowie die erforderlichen Fachkräfte verfügbar sind. Die wirtschaftliche Leistungserbringung im Rahmen eines Spitalverbundes ist zu berücksichtigen.
	<sup>3</sup> Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen richten sich nach Art. 49 Abs. 3 KVG <sup>5)</sup> .
	Art. 10 Leistungsvereinbarung
	<sup>1</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement schliesst mit dem Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG auf der Grundlage des Leistungsauftrags jährlich eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Aufgaben und Bedingungen des Leistungsauftrags konkretisiert.
	Art. 11 Beiträge
	<sup>1</sup> Der Kantonsrat bewilligt Beiträge an die Spital Obwalden AG zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> SR <u>832.10</u>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
	<sup>2</sup> Er kann weitere Beiträge sowie Darlehen an die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG bewilligen, insbesondere für Investitionen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.
	Art. 12 Strategisches Controlling
	<sup>1</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement hat die Einhaltung des Leistungsauftrags und der Leistungsvereinbarung zu überwachen und auszuwerten.
	<sup>2</sup> Die Unternehmen sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen für das strategische Controlling vorzulegen.
	<sup>3</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement kann Überprüfungen selber vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.
	<sup>4</sup> Eine Vertretung des Sicherheits- und Sozialdepartements nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Unternehmen mit beratender Stimme teil.
	Art. 13 Berichterstattung an Kantonsrat
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet den Geschäftsbericht und den Bericht der Revisionsstelle der beiden Gesellschaften dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.
	5. Haftung
	Art. 14 Haftung nach Privatrecht
	<sup>1</sup> Die Haftung der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Privatrechts.
	6. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Art. 15 Gründung der Spital Obwalden AG

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
	<sup>1</sup> Die unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt "Kantonsspital Obwalden" wird gemäss Art. 99 ff. des Fusionsgesetzes <sup>6)</sup> mit Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Das Eigenkapital wird im Umfang von sechs Millionen Franken in voll liberiertes Aktienkapital umgewandelt, das restliche Eigenkapital wird der Reserve zugewiesen. Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen. Er beschliesst insbesondere die Umwandlung nach Art. 100 Abs. 3 FusG.
	<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrats sowie die erste Revisionsstelle.
	<sup>3</sup> Die Dienstverhältnisse der Spitaldirektorin bzw. des Spitaldirektors und der Chefärztinnen und Chefärzte werden auf den Zeitpunkt der Gründung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse überführt.
	<sup>4</sup> Für das gesamte im Zeitpunkt der Umwandlung bei der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt "Kantonsspital Obwalden" angestellte Personal sehen die Statuten folgende Regelung vor: Die bisherigen Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigung und Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung dürfen während mindestens zweier Jahre nach der Gründung der Aktiengesellschaft nicht zuungunsten der Personen, die am Gründungstag bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt angestellt gewesen sind, verändert werden.
	Art. 16 Erhöhung des Aktienkapitals
	<sup>1</sup> Weist die Spital Obwalden AG vor einer Übertragung gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht eine Eigenkapitalquote von mindestens 60 Prozent auf, nimmt sie eine ordentliche Kapitalerhöhung vor.
	<sup>2</sup> Das Aktienkapital wird dabei um den Betrag erhöht, der für das Erreichen der Eigenkapitalquote von 60 Prozent, notwendig ist. Der dafür erforderliche Verpflichtungskredit wird mit diesem Gesetz erteilt.
	<sup>3</sup> Die Durchführung der Kapitalerhöhung obliegt der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat der Gesellschaft. Der Regierungsrat übt dabei die Aktionärsrechte des Kantons aus und stellt die Durchführung der Kapitalerhöhung sicher.
	Art. 17 Gründung der Spital Obwalden Immobilien AG

<sup>6)</sup> SR <u>221.301</u>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
	<sup>1</sup> Die Spital Obwalden Immobilien AG übernimmt bei ihrer Gründung vom Kanton die für den Betrieb des Spitals benötigten Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen so- wie flüssige Mittel im Betrag von 8,5 Millionen Franken. Die Durchführung der Grün- dung obliegt dem Regierungsrat.
	<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrats sowie die erste Revisionsstelle.
	Art. 18 Übergangsbestimmungen
	<sup>1</sup> Bis zur Eintragung der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG im Handelsregister gelten die bisherigen Regelungen und Zuständigkeiten weiter.
	<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Spitalrats endet im Zeitpunkt des Eintrags der Spital Obwalden AG im Handelsregister.
	II.
	1. Der Erlass GDB <u>141.11</u> (Personalverordnung [PV] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Geltungsbereich	
<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Staatsverwaltungsgesetzes das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Angestellten der Staatsverwaltung.	
<sup>2</sup> Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für das Personal des Kantonsspitals und die Leitung der kantonalen Ausgleichskasse, soweit die Gesetzgebung oder die Anstellungsverträge keine abweichenden Vorschriften enthalten.	<sup>2</sup> Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für das Personal <del>des Kantonsspitals</del> und die Leitung der kantonalen Ausgleichskasse, soweit die Gesetzgebung oder die Anstellungsverträge keine abweichenden Vorschriften enthalten.
<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für einzelne Verwaltungsbereiche abweichende, berufsbedingte Ausführungsbestimmungen erlassen.	
	2. Der Erlass GDB <u>810.1</u> (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
Art. 7 Kantonale Organe a. Kantonsrat	Art. 7 Aufgehoben
<sup>1</sup> Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über das Kantonsspital aus und ist insbesondere zuständig für:	
a. die Erteilung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital;	
b. die Genehmigung des jährlichen leistungsbezogenen Kredits des Kantonsspitals sowie allfälliger Zusatzkredite für Erweiterungen des Leistungsauftrags;	
c. die Beschlussfassung über Ausgaben für Landerwerb und Bauinvestitionen des Kantonsspitals, die nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrats oder des Spital- rats fallen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums;	
d. die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung des Kantonsspitals.	
Art. 8 b. Regierungsrat	
<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesundheitsgesetzes aus und ist insbesondere zuständig für:	
a. die Antragstellung über den Leistungsauftrag an das Kantonsspital;	a. Aufgehoben
b. die Antragstellung über den jährlichen leistungsbezogenen Kredit zur Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantonsspitals und allfälliger Zusatzkredite bei dessen Er- weiterung;	b. Aufgehoben
c. die Antragstellung für Landerwerb und Bauinvestitionen des Kantonsspitals, sofern nicht der Regierungsrat selber den entsprechenden Entscheid zu treffen hat, sowie Entscheide über Um- und Neubauvorhaben bei Spitalliegenschaften mit Gesamtkosten von über einer Million Franken, welche das Kantonsspital im Rahmen seiner verfügbaren Mittel selber finanziert;	c. Aufgehoben
d. den Abschluss von Rechtsgeschäften mit dinglichem Charakter im Zusammenhang mit dem Kantonsspital;	d. Aufgehoben
e. den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital;	e. Aufgehoben

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
f. die Antragstellung zur Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahres- rechnung des Kantonsspitals;	f. Aufgehoben
<ul> <li>g. die Regelung der Modalitäten der Wahl und der Abberufung des Spitalrats, die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Spitalrats und die Genehmigung von deren Entschädigung;</li> </ul>	g. Aufgehoben
h. die Wahl der Revisionsstelle des Kantonsspitals;	h. Aufgehoben
i. die Anstellung des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin, des Kantonszahnarztes bzw. der Kantonszahnärztin und des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin;	
k. die Regelung des Wartegelds für Hebammen;	
I. die Regelung der Gesundheitskontrollen, der Gesundheitsberatungen und der zahn- prophylaktischen Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit. Er kann in diesem Rahmen bestimmte Untersuchungen und Massnahmen als obligatorisch er- klären, die Kostenverteilung regeln und, nach Anhörung der betreffenden Berufsor- ganisationen, die Tarife und Taxen für die entsprechenden Dienstleistungen festle- gen;	
m. den Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und über die Einschränkung der Zulassung; er legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Höchstzahlen für die im ambulanten Bereich tätigen Ärzte und Ärztinnen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben fest.	
<sup>2</sup> Bei Katastrophen und anderen besonderen Vorkommnissen trifft der Regierungsrat, unter sinngemässer Anwendung des Bevölkerungsschutzgesetzes <sup>7)</sup> , des Zivilschutzgesetzes <sup>8)</sup> und des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten <sup>9)</sup> , alle Massnahmen, die zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Er kann insbesondere:	
a. die Angehörigen aller Berufe und aller Einrichtungen des Gesundheitswesens zum Einsatz verpflichten;	

<sup>7)</sup> GDB <u>540.1</u> 8) GDB <u>543.1</u> 9) SR <u>818.101</u>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
b. die freie Wahl der im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen und Einrichtungen einschränken oder aufheben;	
c. öffentliche Impfungen durchführen lassen und Impfungen für obligatorisch erklären.	
Art. 9 c. Sicherheits- und Sozialdepartement <sup>10)</sup>	
<sup>1</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement <sup>11)</sup> vollzieht dieses Gesetz sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und übt die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind. Es vollzieht internationale und interkantonale Vereinbarungen.	
<sup>2</sup> Ihm obliegt insbesondere:	
a. die Leitung und die Koordination der Massnahmen im Gesundheitswesen;	
b. die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen des Gesundheitswesens auf kantonaler und interkantonaler Ebene;	
b1. die Festlegung der Bedarfsermittlungsinstrumente für die im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen tätigen Einrichtungen sowie der Anforderungen an das Qualitätsmanagement, soweit dies nicht abschliessend durch das übergeordnete Recht vorgegeben ist;	
c. die Koordination und die Überwachung des ambulanten Notfalldiensts (Art. 42 f. dieses Gesetzes);	
d. die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen, insbesondere die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;	
e. die Aufsicht über Personen und Einrichtungen, die Menschen behandeln oder pflegen (Art. 31 ff. und Art. 74 ff. dieses Gesetzes);	
f. die Erteilung und der Entzug der betreffenden Berufsausübungs-, Assistenten- und Betriebsbewilligungen (Art. 31 ff., Art. 44 ff. und Art. 72 dieses Gesetzes);	

Gestützt auf Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB <u>131.1</u>) formlos auf den 1. Juli 2022 angepasst (OGS 2022, 20) Gestützt auf Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB <u>131.1</u>) formlos auf den 1. Juli 2022 angepasst (OGS 2022, 20)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
g. die Erarbeitung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital und des jährlichen leistungsbezogenen Kredits <sup>12)</sup> in Zusammenarbeit mit dem Spitalrat des Kantonsspitals;	g. Aufgehoben
h. die Organisation einer geeigneten Verwaltungssteuerung, um die Qualität, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit des Kantonsspitals laufend zu überprüfen;	h. Aufgehoben
i. die Organisation und die Durchführung der Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. i dieses Gesetzes).	
<sup>3</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement <sup>13)</sup> kann Befugnisse auf den Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, den Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin und den Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin übertragen.	
Art. 12 f. Spitalrat	Art. 12 Aufgehoben
<sup>1</sup> Der aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Spitalrat ist das oberste Organ des Kantonsspitals. Ihm obliegt insbesondere:	
a. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kantonsspitals;	
<ul> <li>b. das Festlegen der strategischen Ausrichtung und des Leistungsangebots des Kantonsspitals im Rahmen des Leistungsauftrags;</li> </ul>	
c. die Genehmigung des Finanzplans (einschliesslich der Investitionsplanung für Spitalbauten und Betriebseinrichtungen über zehn Jahre), des Detailbudgets sowie die Antragstellung an den Regierungsrat in Bezug auf den jährlichen leistungsbezogenen Kredit, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;	
<ul> <li>d. die Beschlussfassung über die Verwendung spitaleigener Fonds, sofern die Reglemente nicht andere Organe dafür vorsehen, und die Verwendung von Zuwendungen;</li> </ul>	
e. die Antragstellung über Um- und Neubauvorhaben bei Spitalliegenschaften sowie, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, Entscheide über Um- und Neubauvorhaben bei Spitalliegenschaften mit Gesamtkosten von bis zu einer Million Franken, welche das Kantonsspital im Rahmen seiner verfügbaren Mittel selber finanziert;	

Die Erarbeitung des jährlichen leistungsbezogenen Kredits erfolgt durch das Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit dem Spitalrat des Kantonsspitals (OGS 2022, 20)

Gestützt auf Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB <u>131.1</u>) formlos auf den 1. Juli 2022 angepasst (OGS 2022, 20)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
f. die Festlegung des Stellenplans im Rahmen des Detailbudgets;	
g. die Anstellung des Spitaldirektors bzw. der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte und Chefärztinnen;	
h. die Bezeichnung des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Spitalrats des Kantonsspitals;	
i. die Festlegung der generellen Anstellungsbedingungen;	
k. der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton;	
I. die Festlegung und Veröffentlichung der Taxen des Kantonsspitals sowie der Abschluss von Verträgen mit Sozial- und Privatversicherern;	
m. der Erlass und die Veröffentlichung eines Organisations- und Geschäftsregle- ments, welches insbesondere auch die Aufgaben und die Zusammensetzung der Spitalleitung als beratendes Organ der Spitaldirektion regelt;	
n. der Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Spitälern und öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen;	
o. die Festlegung der Grundsätze des Rechnungswesens;	
p. die Antragstellung zur Wahl der Revisionsstelle des Kantonsspitals.	
<sup>2</sup> In den Spitalrat können auch Mitglieder gewählt werden, welche die Stimmrechtsvoraussetzung nicht erfüllen.	
Art. 13 g. Spitaldirektion	Art. 13 Aufgehoben
<sup>1</sup> Die Spitaldirektion ist das operative Führungsorgan und ist insbesondere verantwortlich für:	
a. das Finanz- und Rechnungswesen nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen;	
b. den Einkauf;	
c. das Personalwesen;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
d. die Versicherungen;	
e. die wirtschaftlichen und technischen Versorgungs- und Dienstbetriebe;	
f. den Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen;	
g. die Vorbereitung der Sitzungen und den Vollzug der Beschlüsse des Spitalrats.	
<sup>2</sup> Sie bereitet die Geschäfte zuhanden des Spitalrats vor.	
<sup>3</sup> Der Direktor oder die Direktorin des Kantonsspitals vertritt dieses nach aussen.	
Art. 14 h. Revisionsstelle des Kantonsspitals	Art. 14 Aufgehoben
<sup>1</sup> Die Revisionsstelle muss sinngemäss die Anforderungen an die Befähigung nach Art. 727a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts <sup>14)</sup> erfüllen. Sie prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten schweizerischen Revisionsgrundsätzen.	
<sup>2</sup> Sie erstattet dem Spitalrat Bericht und Antrag zuhanden des Regierungsrats.	
<sup>3</sup> Die internen und externen Berichte der Revisionsstelle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.	
Art. 22 Grundversorgung	
<sup>1</sup> Zur Erbringung von stationären und ambulanten Spitalleistungen, insbesondere der Grundversorgung, wird in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens folgenden Abteilungen geführt: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie. Das Kantonsspital arbeitet zur Standortsicherung eng mit anderen Spitälern, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie mit weiteren Personen zusammen.	<sup>1</sup> Zur Erbringung von stationären und ambulanten Spitalleistungen, insbesondere der Grundversorgung, wird-Der Kanton gewährleistet den Betrieb eines Spitals mit Standort in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens folgenden Abteilungen geführt: Innere-Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie. Das Kantonsspital arbeitet zur Standortsicherung eng mit anderen Spitälern, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie mit weiteren Personen zusammen(Kantonsspital). Für dieses gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
<sup>2</sup> Der Kanton stellt eine psychiatrische Grundversorgung sicher. Das entsprechende Angebot kann als Abteilung des Kantonsspitals geführt oder durch eine Vereinbarung gemäss Art. 5 Abs. 3 dieses Gesetzes mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie anderen Personen sichergestellt werden.	

<sup>&</sup>lt;sup>14)</sup> SR <u>220</u>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
Art. 23 Rechtsform und Aufgabenerfüllung	Art. 23 Aufgehoben
<sup>1</sup> Das Kantonsspital ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.	
<sup>2</sup> Es wird nach den Grundsätzen der neuen Verwaltungsführung (New Public Management) geführt.	
<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Führung des Kantonsspitals als Regiebetrieb nach den Grundsätzen der neuen Verwaltungsführung.	
Art. 24 Unternehmerische Tätigkeit	Art. 24 Aufgehoben
<sup>1</sup> Das Kantonsspital ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei, sofern dies mit den Aufgaben und dem Leistungsauftrag nach diesem Gesetz vereinbar ist.	
<sup>2</sup> Es kann:	
a. seine Dienstleistungen öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen anbieten;	
b. mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen zusammenarbeiten;	
c. sich mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen zu Organisationseinheiten zusammenschliessen und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen.	
<sup>3</sup> Weitergehende Kooperationen und Allianzen oder die Führung von Betriebszweigen des Kantonsspitals durch öffentliche oder private Institutionen und Organisationen sowie weitere Personen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.	
<sup>4</sup> Gewinne sind vom Kantonsspital, vorbehältlich der zuerst vorzunehmenden Abtragung von allfälligen Defiziten aus den Vorjahren, primär für strategierelevante Projekte einzusetzen, sofern dafür ein Bedarf ausgewiesen ist.	
Art. 25 Dienstverhältnis	Art. 25 Aufgehoben

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis mit dem Spitaldirektor bzw. der Spitaldirektorin sowie den Chefärzten und Chefärztinnen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Von den allgemeinen Vorschriften über den Staatsdienst kann abgewichen werden, wenn es die besonderen Verhält- nisse des Spitalbetriebs erfordern.	
<sup>2</sup> Das übrige Personal wird mit einem zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit die generellen Anstellungsbedingungen des Spitals oder die Normalarbeitsverträge keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts <sup>15)</sup> .	
Art. 26 Rechtsverhältnis und Haftung	Art. 26 Aufgehoben
<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kantonsspital und den Patienten und Patientinnen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.	
<sup>2</sup> Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet der Kanton gemäss Haftungsgesetz <sup>16)</sup> .	
Art. 27 Ergänzende Vorschriften	Art. 27 Aufgehoben
<sup>1</sup> Der Spitalrat legt die näheren Vorschriften über die Organisation und den Betrieb des Kantonsspitals in einem Organisations- und Geschäftsreglement fest.	
Art. 65 Grundsatz	
<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden:	
a. setzen sich für gesundheitsfördernde Lebensbedingungen ein;	
b. fördern die Gesundheitskompetenz des Einzelnen;	
c. schaffen Anreize zur Verbesserung des Gesundheitsverhaltens in allen Personen- gruppen.	

<sup>&</sup>lt;sup>15)</sup> SR <u>220</u> <sup>16)</sup> GDB <u>130.3</u>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
<sup>2</sup> Sie betreiben zudem eine angemessene Prävention, um die Gesundheitsgefährdung frühzeitig zu erkennen, das Eintreten von Krankheiten und Unfällen möglichst zu vermeiden und die Auswirkungen von deren Folgen zu verringern.	
<sup>3</sup> Das Finanzdepartement <sup>17)</sup> und das Sicherheits- und Sozialdepartement initiieren, unterstützen und koordinieren Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention, wobei sie sich jeweils an den nationalen Zielen des Bundes orientieren und den Bedürfnissen des Kantons, der Einwohnergemeinden sowie den involvierten Partnern Rechnung tragen. Sie können eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten.	<sup>3</sup> Das Finanzdepartement und das Sicherheits- und Sozialdepartement initiieren, unterstützeninitiiert, unterstützt und koordinierenkoordiniert Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention, wobei siees sich jeweils an den nationalen Zielen des Bundes erientierenorientiert und den Bedürfnissen des Kantons, der Einwohnergemeinden sowie den involvierten Partnern Rechnung tragen. Sie können trägt. Es kann eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten.
Art. 79 Rechtsmittel im Bereich des Kantonsspitals	Art. 79 Aufgehoben
<sup>1</sup> Beschwerden von Patienten und Patientinnen sind an den zuständigen Chefarzt bzw. die zuständige Chefärztin, den Leiter bzw. die Leiterin Pflegedienst oder den Direktor bzw. die Direktorin zu richten.	
<sup>2</sup> Beschwerden der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind an den direkten Vorgesetzten bzw. an die direkte Vorgesetzte zu richten.	
<sup>3</sup> Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der Spitaldirektion Beschwerde führen.	
<sup>4</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitaldirektion kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt werden.	
<sup>5</sup> Verfügungen und Entscheide des Spitalrats können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.	
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.

<sup>&</sup>lt;sup>17)</sup> Auf den 1. Juli 2022 wurden die Aufgaben des Finanzdepartements dem Sicherheits- und Sozialdepartement übertragen (OGS 2022, 20)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.  Behördenreferendum Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident Der Ratssekretär: